

gen ist; so soll solches dennoch dem Besitzer in der Regel alle-
mahl gelassen, und ihm in seinem Antheil blos in der Maasse
angerechnet, und eine Classe weiter herunter gesetzt und also
das Gute zu mittelmäßigem, das Mittelmäßige aber zu schlech-
tent angeschlagen werden. Wenn aber doch nach dem Gut-
achten der Sand- und Saus-Leute, oder anderer beeidigten
Landverständigen, die Auslegung der von einem oder andern
eingehegten Stücken Landes zur allgemeinen Dorfs-Verthei-
lung höchst nothwendig, und letztere sonst auf eine oeconomische
und nutzbare Art nichtfüglich zu bewerkstelligen ist; so müssen
die Besitzer sich selbige gefallen lassen, und alsdann mit der
ihnen, wegen der geschenehen Cultur, nach der Bestimmung
gedachter Landverständigen, zu leistenden Vergütung, die von
denen, welchen die eingefriedigten Stücke zu Theil werden,
zu übernehmen ist, zufrieden seyn.

7.

Kein eingehogtes Stück ist bey Vermess- und Vertheilung
der Dorfs-Felder unter dem Nahmen von Ornum aus der
Maasse zu lassen, was nicht nach der Verordnung, die Wir
des ehesten desfalls erlassen werden, dafür zu achten ist. Auch
muß bey solchen Vertheilungen etwas als Kirchen-Stuf
nicht voraus genommen werden, woferne nicht dasjenige, so
dafür angegeben wird, entweder noch wirklich in dem Besitz
der Kirche oder deren Bedienten ist, oder auch von einem
dritten Besitzer dargethan wird, daß er oder seine Vorweser
solches von der Kirche oder deren Bedienten erhalten haben.
Und wenn ein Dorfs-Eingesessener unter dem Nahmen von
sonderlichen Kauf (sonderlick Riob) dieses oder jenes Stück
Landes voraus zu haben verlanget; so muß derselbe gehörig
darthun, daß ihm ein gewisses auffer demjenigen, so ihm als
Dorfs- u. Feld-Interessenten sonst an den Dorfs-Feldern zukömmt,
gebühre. Läßt sich alsdann nicht ausmachen, wer es an ihn
oder die vorigen Besitzer abgetreten hat, so gehet es von dem
ganzen aufzutheilenden Feld-Mark ab. Kann man aber aus-
fründig machen, welcher Dorfs- und Feld-Interessent es von
seinem

seinem